

Versicherungsrechtliche Entscheidungen des OGH 2006

zusammengestellt von

Dr. Ekkehard SCHALICH

Senatspräsident des OGH i. R.

(alle Rechte vorbehalten)

Zl	Akten- zeichen	Datum	Rechtssatz	veröffent- licht
1.	7 Ob 237/05m	15.2.06	<p>§ 67 VersVG § 17 ZPO Betriebshaftpflichtversicherung: Der den Schaden verursachende Subunternehmer des Versicherungsnehmers wird mit diesem vom Werkbesteller gemeinsam beklagt, die Klage gegen ihn auf Grund des fehlenden Vertragsverhältnisses aber abgewiesen, während der VersN verurteilt wird. Gegen den Prozesskostenregress wendet er fehlende Streitverkündigung ein, was nicht verfangt, weil er selbst Prozesspartei war.</p>	
2.	7 Ob 260/05v	10.5.06	<p>§ 75 Abs 2 VersVG, Art 25 AUVB 1999 Unfallversicherung: VersN setzt seine Ehefrau als versicherte Person ein. Sie klagt die durch einen Unfall fällig gewordene Invaliditätsentschädigung vom Versicherer ein, der VersN begehrt aber Auszahlung an ihn selbst. VersN ist gesetzlicher Treuhänder des Versicherten. Dieser kann die nicht über die Ansprüche des VersN verfügen, es sei denn dieser stimmt zu oder gibt zu erkennen, dass er den Anspruch nicht weiter verfolgen will. Im vorliegenden Fall wurde dies angenommen. Die Berufung des Versicherers auf das Fehlen der Verfügungsbefugnis ist daher rechtsmissbräuchlich. Das Verfahren ist aber zur (bestrittenen) Höhe des Anspruches fortzusetzen.</p>	
3.	7 Ob 274/05b	15.2.06	<p>§ 12 Abs 3 VersVG, § 83 f ZPO, § 1497 ABGB: Verfahrenshilfeantrag kann eine fristwahrende Unterbrechungswirkung auslösen. Wird er zur Verbesserung zurückgestellt, so hat er innerhalb der aufgetragenen Frist im Original verbessert vorgelegt werden, widrigenfalls die Unterbrechungswirkung verloren geht</p>	
4.	7 Ob 281/05g	31.5.06	<p>§ 7, 15 AUB 1994 Unfallversicherung: Invaliditätsanzeigefrist durch Pkt 19 der BBM auf 18 Monate verlängert. Schadensmeldung allein genügt nicht, da fachärztliches Zeugnis erforderlich ist. Hier hat jedoch der VersN durch eine fristgerechte „Invaliditätsanzeige“ seinen Anspruch gewahrt. Dem steht das inhaltlich falsche eine Invalidität verneinende Gutachten des Sachverständigen der Versicherung nicht entgegen.</p>	
5.	7 Ob 303/05t	25.1.06	<p>§ 2 Abs 2 KHVG, Art 1 Abs 2 AKHB, § 5 EKHG, Kfz-Haftpflichtversicherung, berechtigter Lenker (Krampuslauf, Schwarzfahrt?) Bei einer generellen Benützungsbewilligung des Kfz's durch den Halter ist die Überlassung an einen führerscheinlosen Lenker nicht mitumfasst, daher keine Dekkung</p>	
6.	7 Ob 304/05i	25.1.06	<p>§ 7 AUB 99/2002 verbesserte Gliedertaxe nach Pkt 19 BBM:</p>	

			Die zwangsläufigen Folgen der Verletzung eines rumpffernerer Teiles eines Körpergliedes für die Funktion der gesamten Extremität sind mit den Prozentsätzen der Gliedertaxe für Verlust und Funktionsunfähigkeit des rumpffernerer Gliedmaßenabschnittes bereits abgegolten und nicht zusätzlich zu berücksichtigen	
7.	7 Ob 2/06d	25.1.06	§ 5 Abs 1 Z 4 KHVG, Art 9. 2.1 AKHB 1995, Kfz-Haftpflichtversicherung: Trotz Kenntnis der fehlenden Lenkerberechtigung ihres Ehegatten, liebt kein Verschulden der VersN an der Ermöglichung einer Schwarzfahrt vor, wenn dies mehrfach präventiv der Polizei dies meldete, sie auf Grund von Aggressionshandlungen ihres Gatten das Fahrzeugschloss nicht auswechselte und die Polizei trotz entsprechender Anzeigen den Ehegatten nie erwischte.	
8.	7 Ob 3/06a	25.1.06	§ 5 Abs 1 Z 4 KHVG, Art 9. 2.1 AKHB 1995 Kfz-Haftpflichtversicherung: Trotz Kenntnis der fehlenden Lenkerberechtigung ihres Ehegatten, liebt kein Verschulden der VersN an der Ermöglichung einer Schwarzfahrt vor, wenn dies mehrfach präventiv der Polizei dies meldete, sie auf Grund von Aggressionshandlungen ihres Gatten das Fahrzeugschloss nicht auswechselte und die Polizei trotz entsprechender Anzeigen den Ehegatten nie erwischte.	
9.	7 Ob 11/06b	12.2.06	§ 61 VersVG, Kfz-kaskoversicherung: Der Raub der Fahrzeugschlüssel nach dem Einparken eines hochpreisigen PKWs auf einem stadtfernen Parkplatz in Sofia auf dem dem VersN in jüngerer Vergangenheit schon 2 hochpreisige PKWs gestohlen worden sind ist auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.	
10.	7 Ob 21/06y	26.2.06	Art 6.3 AUVB 1998, Unfallversicherung: Wespenstichallergie ist kein Unfall, weil sie nicht auf ein mechanisches oder chemisches auf den Körper wirkendes Ereignis zurückzuführen ist.	
11.	7 Ob 28/06b	8.3.06	§ 30 Abs 2 MaklG, Courtagevereinbarung: Die vom Kläger vermittelte Gebäudeversicherung wird nach einem Maklerwechsel vom neuen Makler gekündigt und dem Kläger keine Folgeprovision mehr bezahlt, das Gebäude aber unmittelbar darauf im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert. § 30 Abs 2 MaklG ist dispositiv, obwohl es nicht zur vertraglich mit dem Kläger vereinbarten Einigung kam, stellen Konkurs und Gebäudeveräußerung gerechtfertigte Gründe für die Beendigung des vom Kläger vermittelten Versicherungsvertrages durch die Beklagte dar.	
12.	7 Ob 29/06z	8.3.06	§ 157 VersVG, § 228 ZPO, Betriebshaftpflichtversicherung, kein direktes Klagerecht des Geschädigten gegen den Versicherer: Dem Geschädigten steht (bei gegebenen rechtlichen Interesse) nur der Anspruch auf Feststellung, dass der Versicherer seinem VersN Deckung zu geben hat, zu. In Österreich fehlt eine dem § 1282 BGB entsprechende Gesetzesbestimmung.	
13.	7 Ob 36/06d	21.6.06	Art 18.4 ARB/GEN 99, Rechtsschutzversicherung, § 5Abs 1,Abs 1a und § 99 Abs 1b StVO, §14 Abs 8 und § 37a FSG: Der rechtsschutzversicherte Kläger fährt als Beifahrer auf seinem von einem berechtigten Lenker chauffierten Motorrad mit und wird bei einem Unfall verletzt. Der Lenker wurde auf Grund eines Atemluftalkoholgehaltes von 0,39 mg/l wegen Verletzung der §§ 37a und 14 Abs 8 FSG rechtskräftig verurteilt. Der Kläger will mit Rechtsschutzdeckung seine Ansprüche	

			gegen seine Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen. Auch eine Verurteilung nach § 14 Abs 8 FSG stellt eine Obliegenheitsverletzung iSd Art 8.4.ARB/GEN 99) dar („in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand“). Der VersN kann aber den Gegenbeweis (Kausalitätsgegenbeweis) erbringen, dass der Lenker trotz seiner Alkoholisierung noch fahrtüchtig war.	
14.	7 Ob 39/06w	8.3.06	§ 61 VersVG Kfz-Kaskoversicherung: Das Aufbewahren der Autoschlüssel in einer nicht versperrten Zigarrenkiste hinter Theke in einem offenen Regal einer jedermann zugänglichen Bar in einem Bordell hat den Autodiebstahl grob fahrlässig ermöglicht, zumal dem VersN dort schon früher ein anderes Autoschlüsselpaar abhanden gekommen ist.	
15.	7 Ob 45/06b	21.6.06	§ 100 VersVG Vinkulierung einer Feuerversicherung: Das Pfandrecht nach § 100 VerVG erfasst nur die Wiederaufbau und Aufräumkosten. Darüber hinausgehende Versicherungsleistungen wurden zugunsten der Hausbank vinkuliert. Darunter ist im Kern nur eine Zahlungssperre zu verstehen. Alles weitere hängt von der individuellen Vereinbarung ab. Eine Leistung an den VerN ist nur zulässig, wenn der Vinkularberechtigte dem ausdrücklich zustimmt.	
16.	7 Ob 49/06s	30.8.06	Art 4.5 ABEH Feuerversicherung im Rahmen einer Haushaltsversicherung § 43 VersVG, Agentenverschulden, culpa in contrahendo, § 1333 ABGB idF des ZinsRÄG: Trotz vom VersN gewünschter durchgehender Neuwertversicherung wird vom Agenten eine Zeitwertversicherung vermittelt, weil dieser den Gebäudenzustand als gut beurteilt. Der Versicherer hat für dies Agentenverschulden einzustehen und den VersN so zu stellen, als hätte er eine Neuwertversicherung abgeschlossen. Die Wiederbeschaffungsklausel in der Haushaltsversicherung stellt eine Risikobeschränkung durch den Versicherer dar, die eine Bereicherung des VersN verhindern soll. Ein Landwirt ist zwar kein Kaufmann iS des § 1 HGB, wohl aber ein Unternehmer iSd § 1 Abs 1 KSchG, er hat daher gegenüber dem Versicherer ab 1.8.2006 Anspruch auf um 8 Prozentpunkte über den gesetzlichen Zinsen höhere Zinsen für die Versicherungsentschädigung.	
17.	7 Ob 56/06w	20.12.06	§§ 155f VersVG, Deckungssummenkonkurs, Kfz-Haftpflichtversicherung, § 332 ASVG, § 16 BPGG: Die klagende Sozialversicherung erbringt für einen vom am Unfall schuldtragenden PKW-Lenker schwer verletzten dauernd Leistungen. In einem Vorverfahren, in dem sie ihre Leistungen bis Ende 2001 geltend gemacht hatte, wendete die beklagte Haftpflichtversicherung ein, die Deckungssumme reiche nicht aus. Auf Grund eines Teilungsplanes wurde eine Kürzung von 12,71% vorgenommen. Nunmehr begehrt des Sozialversicherer seine weiteren Leistungen (ungekürzt). Keine Bindungswirkung an den Verteilungsplan des Vorprozesses, Haftpflichtversicherer hätte neuerlich diesen Einwand konkretisieren müssen (vgl 2 On 84/04y + Ausführungen über Berechnung und Dauer der Rente)	

18.	7 Ob 59/06m	29.3.06	Art 5 AFBUB Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung: Der Unterbrechungsschaden beginnt nicht ab dem Brand, sondern mit dem Eintritt der Betriebsunterbrechung: Hier wurde für ein nur ab 1.4. jeden Jahres nur über 6 Monate geöffnetes Eisgeschäft eine sechsmonatige Betriebsunterbrechung zugrunde gelegt .Der Brand fand im Oktober statt, die Betriebsunterbrechung begann mit der Wiedereröffnung des Eisgeschäftes im folgendem Frühjahr statt..
19.	7 Ob 62/06b	29.3.06	§ 1a Abs 2 VersVG Einbruchdiebstahlversicherung, Maklerverschulden: Im vom Makler dem Versicherer vorgelegtem Versicherungsantrag wird die Frage nach früheren Einbrüchen wahrheitswidrig verneint. Auf einen noch während der Annahmefrist erfolgten Einbruch hin , du den daraufhin doch eingestandenen früheren Einbrüchen, lehnt der Versicherer ab. Keine vorläufige Deckung nach § 1a Abs 2 VersVG, weil die Klägerin dazu nie ein Tatsachenvorbringen erstattet hat.
20.	7 Ob 67/06p	26.4.06	Art 5 AFB, NWIGW, Feuerversicherung, Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen, Wiederherstellungsklausel: Die Zurverfügungstellung eines Raumes im Zielrichterturm als Vereinsheim und die Aufstellung eines 8 Meter hohen Metallcontainers anstelle des abgebrannten Hauses, das früher als Vereinsheim diente, entspricht nicht der strengen Wiederherstellungsklausel. Solche dienen der Begrenzung des subjektiven Risikos, das entsteht, wenn der VersN die Entschädigungssumme für frei bestimmbar Zwecke verwenden dürfte.
21.	7 Ob 69/06g	29.3.06	§§ 914f ABGB Auslegung des Begriffes Sturmflut in der Sturmschadenversicherung: Versicherung eines Bootshauses samt im Wolfgangsee verankertem Bootsteegees gegen Sturmschäden, der dann von hohen Sturmwellen zerstört wird.
22.	7 Ob 81/06x	21.6.06	§§ 914f ABGB Sachverständigen- und Dolmetschhaftpflichtversicherung: VersN ist Sachverständiger für „Versicherungs- und Finanzmathematik“. Er wurde ohne Gerichtlichen Auftrag von diversen Unternehmungen mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen betraut die er zufolge unrichtiger Anwendung eines Computerprogramms falsch berechnete.. Auslegung des Begriffes “Gutachtertätigkeit“ zugunsten des VersN.
23.	7 Ob 86/06g	26.4.06	§ 6 Abs 1 lit f AVB keine Berufung auf die Leistungsverweigerungsklausel in der Krankenversicherung durch den Versicherer zufolge konkludenter Vertragsfortsetzung : 2 Rechtsgang zu 7 Ob280/04h- Berechnung der vom Versicherer noch zu erbringenden Leistungen.
24.	7 Ob 94/06h	10.5.06	Art 5.1 AHB 1998, §§ 914f ABGB: Ein nur gekipptes Fenster ist nicht „verschlossen“ iS der Bedingung, daher Leistungsfreiheit des Versicherers nach Einbruchdiebstahl.
25.	7 Ob 89/06x	30.8.06	Art 23.2.3.1 ARB 1995 Rechtsschutzversicherung: Bei Vereinbarung einer Streitwertbegrenzung von ATS 200.000 ist die Geltendmachung einer Stornogebühr auf Grund eines Auftrages über ATS 736.000 ohne entsprechende Stornogebührvereinbarung vom Risikoabschluss erfasst.

26.	7 Ob 105/06a	21.6.06	<p>§ 166 Abs 1 VersVG, widerrufliche oder unwiderrufliche Bezugsberechtigung des VersN, Vinkulierung versus Pfandrecht: Verpfändet der VersN seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, wird dem Pfandgläubiger ein Vorrecht vor dem Bezugsberechtigten eingeräumt, weil der VersN durch die Verpfändung die Bezugsberechtigung konkludent widerruft. Mit der Pfändung erwirbt der Gläubiger das Recht auf Widerruf der Bezugsberechtigung. Hat der betreibende Gläubiger bis zum Tode des VersN einen Widerruf unterlassen, so erwirbt der (ursprüngliche) Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungssummen, ohne durch das Pfandrecht beschränkt zu sein. Dies gilt nicht bei einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung. Um dies festzustellen wurden die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben. Der Kläger war Bürge des VersN und Begünstigter aus dessen Lebensversicherung. Noch vor Bezahlung der Bürgschaftsverpflichtung hatte das Finanzamt die Ansprüche des VersN gepfändet gehabt.</p>	
27.	7 Ob 115/06x	21.6.06	<p>Art 6 AHVB, EHVB 1978 für Haus- und Grundbesitz, keine Deckung für Umweltschäden mangels einer dafür vorgesehenen Vereinbarung samt erhöhter Prämie. Kein Versicherungsschutz für Umweltschaden bei Befüllen des Öltanks.</p>	
28.	7 Ob 125/06t	27.9.06	<p>§ 67 VersVG, Art 6 AKI 1998, Kfz-Kaskoversicherung: Regressklage des Versicherers (der den Leasinggeber entschädigt hat) gegen den berechtigten Lenker, der Mitgesellschafter der GesmbH ist, die Leasingnehmerin war. Trotz Genuss von zwei Seideln Bier, bestritt die Lenkerin in der Schadenmeldung den Konsum von Alkohol vor dem Unfall. Der Versicherer hatte sich gegenüber dem Leasinggeber auch bei gegebener Leistungsfreiheit zur Zahlung verpflichtet. Er hat auch gegenüber dem berechtigten Lenker nur soweit auf Regressansprüche verzichtet, als er gegenüber dem VersN nicht auch Leistungsfreiheit einwenden könnte. Im vorliegenden Fall hat die Lenkerin den Alkotest vereitelt. Die berechnete Lenkerin ist daher regresspflichtige Dritte iS des § 67 VersVG.</p>	
29.	7 Ob 127/06m	27.9.06	<p>Art 16 ABFT 2001, Art 14 ABS, § 879 Abs 3 ABGB, Schadenfallkündigung ist nicht unangemessen: Die Betriebsunterbrechungsversicherung Freiberuflicher ist eine Sach- und keine Personenversicherung mit der der Betrieb versichert wird. Dementsprechend ist § 96 VersVG heranzuziehen. Das Klagebegehren, dass die Schadenfallkündigung unwirksam sei, wurde abgewiesen.</p>	
30.	7 Ob 130/06b	21.6.06	<p>§ 61 VersVG, Feuerversicherung: Keine grobe Fahrlässigkeit, wenn aus einem zwei Tage lang nicht beheiztem Ofen mit kaltem Schamott die Asche in einen Plastikeimer gefüllt wird und nicht erkennbare Glutreste diesen Eimer in Brand stecken.</p>	
31.	7 Ob 142/07t	5.7.06	<p>§ 411 ZPO, Kfz-Haftpflichtversicherung, Alkoholisierung: Die strafgerichtliche Verurteilung des VersN, die dann zum Ergehen eines Regressurteiles führte, wurde mit der Begründung aufgehoben, dass der VersN im Unfallszeitpunkt nicht dispositionsfähig war. Statt der vorliegenden Regressklage hätte der VersN eine Wiederaufnahmsklage einbringen müssen, weil der Regressklage die Rechtskraftwirkung entgegensteht.</p>	

32.	7 Ob 148/06z	5.7.06	Art 1.5 und 7 AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern, § 21 ZPO: Der Haftpflichtversicherer hat dem VersN Deckung für die diesem durch den Beitritt als Nebenintervenienten nach erfolgter Streitverkündigung erwachsenen Prozesskosten zu geben.
33.	7 Ob 155/06d	29.11.06	Art 2 Z 3 ARB 1988, Rechtsschutzversicherung, Versicherungsfall: Beim Streit um die Rückzahlung eines Darlehens ist der Versicherungsfall erst mit der Kündigung durch den Darlehensgeber eingetreten. Hier sagte der Darlehensnehmer zu, zurückzuzahlen wie es sich eben ausgehen werde. Stundungszusage oder nicht ist Einzelfallbeurteilung
34.	7 Ob 156/06a	5.7.06	§ 7 I.1 AUB 94 (Art 8 II 2 AUVB 1976) Unfallversicherung § 864a ABGB: Bei der 18 Monatsfrist handelt es sich um eine Präklusiv-(Ausschlussfrist), die im vorliegenden Fall versäumt wurde. Diese Befristungsart ist nicht unüblich iS des § 864a ABGB und nicht über-rumpelnd.
35.	7 Ob 158/06w	27.9.06	Art 1 I Abs1 AVBV Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Hausverwalter, § 154 Abs 1 VersVG: Das Übersehen von Mietzinsrückständen, die letztlich uneinbringlich werden fällt unter den Versicherungsschutz. Wenn der Versicherer Deckung ablehnt steht dem VersN ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Deckungspflicht zu, ein Zahlungsanspruch ergibt sich daraus noch nicht. Die Umwandlung eines ursprünglich erhobenen Zahlungsbegehrens in ein Feststellungsbegehren als „Minus“ ist nur dann zulässig, wenn das Feststellungsbegehren nicht über das Leistungsbegehren hinaus geht.
36.	7 Ob 176/06t	29.11.06	§ 173 VersVG, Schaden durch Prämienfreistellung einer Lebensversicherung auf Grund falscher Beratung durch den Versicherungsvermittler: Über Beratung eines Mitarbeiters des beklagten Vertriebssystems schließt die klagende VersN eine fondsgebundene Lebensversicherung auf 30 Jahre ab. Die Prämien von mtl. S 11.000 sollten und wurden vom Sparguthaben der VersN von S 300.000 bezahlt werden, wie es nachher weitergehen sollte wurde nicht gesprochen. Als das Sparguthaben erschöpft war und die Versicherung den Prämienrückstand einmahnt, rät der Mitarbeiter des Vertriebssystems zu einer Prämienfreistellung. Da der VersN keinen Rechtsanspruch auf Rückumwandlung des Versicherungsvertrages hat, ist ihm bereits jetzt ein Schaden durch die falsche Anlageberatung entstanden, der dem Grunde nach mit Zwischenurteil festgestellt werden kann..
37.	7 Ob 177/06i	29.11.06	Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Architekten, Erfüllungssurrogat und Mangelfolgeschäden, § 12 VersVG: Die Verjährung beginnt, wenn der VersN von jemandem ernstlich in Anspruch genommen wird. Dies geschieht mit dem Zugang der Klagebeantwortung des Werkbestellers in der er den vom VersN verursachten Schaden der Honorarforderung gegenüber kompensando einwendet. Unter Nichterfüllungsschaden iS des § 921 ABGB ist jener Schaden zu verstehen, den der vertragstreue Teil durch Unterbleiben des Leistungsaustausches er leidet. Wer wegen Nichterfüllung Ersatz zu leisten hat, muss den Zustand herstellen, der bei gehöriger Erfüllung bestünde. Er hat den Wert der geschuldeten Sache und den entgangenen Gewinn zu

			ersetzen. Davon zu unterscheiden ist der in der Haftpflichtversicherung gedeckte Mangelfolgeschaden , das sind Schäden die jenseits des Interesses an der ordnungsgemäßen Herstellung liegen, aber keine Erfüllungssurrogate sind.	
38.	7 Ob 180/06f	30.8.06	§ 12 Abs 3 VersVG, Kfz-Kaskoversicherung: Ein keinen Ablehnungsgrund nennendes Schreiben des Versicherers löst die Jahresfrist nicht aus dies auch dann nicht wenn dem VersN der Ablehnungsgrund aus Vorgesprächen bekannt war. Es genügt daher nicht, wenn im Ablehnungsschreiben nur unmissverständlich Versicherungsschutz abgelehnt wird. Hier: In Vorgesprächen behauptete Irreführung des Versicherers über das Baujahr des ausgebrannten Mähreschers und behaupteter Verdacht auf Brandstiftung.	
39.	7 Ob 182/06z	30.8.06	Pkt 7.2 AUB 99/2002 Unfallversicherung; § 12 Abs 3 VersVG: Der Hinweis des Versicherers auf die dem VerN anzulastende Anzeigeobliegenheitsverletzung (Verschweigen von relevanten Vorverletzungen) reicht für die Begründung des Ablehnungsschreibens aus. Daher wirksamen Beginn der Jahresfrist.	
40.	7 Ob 183/06x	30.8.06	Art 6.6 ABVN Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Notare: Verletzung der Treuhandverpflichtung bei der Kaufabwicklung einer pfandbelasteten Eigentumswohnung durch Übergehen des Pfandgläubigers. Obwohl der Notar beklagt wurde will er erst in seiner Verurteilung den Versicherungsfall erblicken und hat dementsprechend den Versicherer vorher nicht verständigt, obwohl die Bedingungen davon ausgehen: „macht der Dritte seinen Ersatzanspruch geltend“ Daher ist dem Notar grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Kausalitätsgegenbeweis wurde von ihm nicht angetreten.	
41.	7 Ob 185/06a	20.12.06	Art15 AUVB 1989/SS300 Unfallversicherung, Anrufung der Ärztekommision: Lehnt der Versicherer dem Grunde nach (endgültig) ab, wird der Anspruch des VersN sofort fällig und ist ein Leistungsbegehren zu erheben.	
42.	7 Ob 184/06v	30.8.06	§ 184 Abs 1 und § 64 VersVG, Art 16 AUVB Unfallversicherung, Ärztekommision, offenes Abweichen von der wirklichen Sachlage: Die Unverbindlichkeit einer unrichtigen (dh Von der wirklichen Sachlage offenbar abweichenden) Feststellung in einem Schiedsgutachten bewirkt nicht zwangsläufig die Unverbindlichkeit richtiger abgrenzbarer Teile des Schiedsgutachtens. Eine der beiden beim Unfall erlittenen Verletzungen wurde richtig, die andere unrichtig bewertet, aber letztlich eine zutreffende Bewertung der Gesamtinvalidität vorgenommen worden.	
43.	7 Ob 190/06a	29.11.06	§ 61 VersVG, Feuerversicherung: Gerügt wird allein ein nicht vorliegender Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz; Ob das vergessene Auslöschten einer Kerze, die Ursache für den folgenden Brand war, grob fahrlässig war, musste daher nicht beurteilt werden, die Vorinstanz hat dies verneint.	
44.	7 Ob 191/06y	30.8.06	Einbruchdiebstahlversicherung 980 Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen/ABH: Umschreibung des Einbruches: wenn der Täter mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume angeeignet hat. VersN hatte in einem im Keller am Gang abgestellten Kasten die Wohnungsschlüssel verwahrt. Dieser	

			wurde aufgebrochen, ob die gleichen Täter den Wohnungseinbruch mit den Originalschlüsseln vorgenommen haben, steht nicht fest.
45.	7 Ob 196/06h	23.10.06	Art 5 Abs 1 ABUB 1994, Betriebsunterbrechungsversicherung freiberuflich Tätiger, gedehnter Versicherungsfall: Spätfolgen eines Bandscheibenvorfalles, der sich während des aufrechten Versicherungsvertrages ereignete.
46.	7 Ob 205/06g	20.12.06	§§ 81ff VersVG, Feuerversicherung ist eine Sachversicherung und schützt das Eigentum des VersN, daher sind Vermögensinteressen des Mieters (hier Beschaffung eines Ersatzquartiers) nicht geschützt. Der Abschluss einer Versicherung für fremde Rechnung setzt voraus, dass die Absicht des VersN auf eine solche Versicherung gerichtet war und dass der Versicherer diese Absicht aus den Umständen erkennen konnte.
47.	7 Ob 218/06v	26.9.06	§ 1295 ABGB, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter: Ein VersN, der die Erstprämie seiner Kfz-Kaskoversicherung nicht bezahlte stellt das nach einem Unfall beschädigte Fahrzeug in der klagenden Werkstätte ab und verweist hinsichtlich der Bezahlung der Reperaturrechnung an einen „ Direktor“ der beklagten Versicherung, der sagte, das gehe schon in Ordnung. Mangels befugter Zusage, der Angesprochene war nur Außendienstmitarbeiter, keine Zahlungsverpflichtung der Versicherung.
48.	7 Ob 224/06a	29.11.06	Art 5.2 AFB 1984, Wiederaufbauklausel, Feuerversicherung: Ratenweise Auszahlung der Versicherungsentschädigung, wobei die zweite Rate bei Sicherung des Wiederaufbaues fällig wird.
49.	7 Ob 221/06k	29.11.06	§ 6 Abs 5 VersVG, Versicherungsbedingungen insbes. Klausel FC52 wurden dem VersN nie ausgefolgt, Wohnungsversicherung, Wasserschaden bei mehr als 72 Stunden in der Woche andauernder Abwesenheit des VersN; Die Beweislast für die rechtzeitige Ausfolgung der AVB trifft den Versicherer. Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit Rechte nur dann ableiten, wenn dem VersN vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind. Hier kamen die Versicherungsbedingungen dem VersN nie zu. Auf die (vereinbarte) Obliegenheit wurde bei Vertragsanbahnung nicht gesprochen.
50.	7 Ob 225/06y	23.10.06	Unfallversicherung: unterlassene Beiziehung eines weiteren Gutachters um Widersprüche des Gerichtsgutachtens mit dem Privatgutachten aufzuklären sind der Tatfrage zuzuordnen.
51.	7 Ob 230/06h	20.12.06	§ 28 MaklG, Maklerverschulden, Evidenzhaltungspflicht: Der vom Makler per Fax an die Versicherung gestellte Sofortschutzantrag, der noch den Satz enthielt „ Fax wegen Deckung Sofortschutz-Originalantrag folgt“, langt bei der beklagten Versicherung ein wurde aber von ihr nicht bearbeitet. Mit dieser Versicherung hatte der Makler vereinbart, dass sie bei Versicherungssummen wie hier untere 5 Millionen, Sofortschutz gewährt. Nach knapp 2 Jahren tritt beim VersN ein Wasserschaden ein und nimmt die beklagte Versicherung mit der Schadensmeldung zum ersten Mal des Versicherungsantrag wahr. Keine Deckung weil der Makler nach Treu- und Glauben verpflichtet gewesen wäre, den Versicherer auf sein Versehen aufmerksam zu machen, er hätte den Antrag in Evidenz halten müssen.

52.	7 Ob 231/06f	23.10.06	<p>§ 863 ABGB, § 5b VersVG, Art 3 ABS, Besondere Bedingung 0003, Feuerversicherung, Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften: Ein ca 6 m von der Arbeitsstätte stehender mit Papier gefüllter Gitterkorb wird nicht entfernt, sondern nur mit Holzfaserplatten abgedeckt, so dass beim Durchtrennen von Eisenteilen mit einem Winkelschleifer zündfähige Funken dort einen Brand auslösten. Die besondere Bedingung 0003, die das Wegstellen derartiger brandgefährlicher Körbe, wenn sie weniger als 10 m vom Arbeitsplatz entfernt sind, verlangt, wurde durch entsprechende kürzelmäßige Anführung Vertragsinhalt. Die Aushändigung der AVBs ist keine Gültigkeitsvoraussetzung. Zuzufolge Nachweises einer Obliegenheitsverletzung hätte der VersN den Kausalitätsgegenbeweis antreten müssen.</p>	
53.	7 Ob 232/06b	29.11.06	<p>§ 61 VersVG, EKB 2000, AFIB 2000, Kfz-Kaskoversicherung: Nach Reinigung des versicherten Trals mit einem Dampf Hochdruckstrahlgerät, vergisst der VersN dessen Stromzufuhr abzuschalten, das Gerät war auf 150 Grad Celsius eingestellt und ließ 2 vom VersN in seiner Nähe aufgestellte, gefüllte Benzinkanisterschmelze, worauf sich die Benzindämpfe entzündeten und die Garage samt Trial abbrannte.</p>	
54.	7 Ob 234/06x	29.11.06	<p>§§ 74,75 Abs 2 VersVG, Kreditrestschuldversicherung, rechtsmissbräuchliche Berufung des Versicherers auf vereinbartes Abtretungsverbot (ZessRÄG noch nicht anwendbar): Die dem Erblasser des Klägers einen Kredit gewährende Bank hat dafür bei der beklagten Versicherung eine Kreditrestschuldversicherung (Lebensversicherung) abgeschlossen. Nachdem der Versicherte während der Laufzeit verstirbt, tritt die Bank dem Erben ihre Ansprüche gegen den Versicherer dem Erben ab. Dabei handelt es sich nicht um eine echte Abtretung, sondern um den Verzicht auf die Geltendmachung der eigenen Ansprüche als VersN zugunsten des Versicherten, auf die Innehabung des Versicherungsscheines durch den Versicherten kommt es dabei nicht an. Die Berufung des Versicherers auf ein vertraglich vereinbartes Abtretungsverbot ohne dabei sachliche oder billigenswerte Gründe anführen zu können, ist rechtsmissbräuchlich, zumal der Versicherte dem Versicherer immer als Begünstigter bekannt war (Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen wegen erforderlicher Überprüfung ob die anderen geltend gemachten Risikoausschlüsse vorliegen)</p>	
55.	7 Ob 241/06a	11.12.06	<p>§ 11 VersVG, § 1431 ABGB, Unfallversicherung, Art 14 AUVB 1995: Versicherung leistet bedingungsgemäß innerhalb eines Monats ab Geltendmachung S 700.000 unter Berücksichtigung einer dauernden Invalidität des VersN, beantragt aber gleichzeitig die Einberufung der Ärztekommision, die zum Ergebnis kommt, dass keine dauernde Invalidität vorliegt, Versicherer hat bewiesen, dass er sich bei Leistung im Irrtum befand, daher ist Rückforderung einer § 11 VersVG –Zahlung zulässig.</p>	
56.	7 Ob 244/06t	29.11.06	<p>§ 2 Abs 1 FSG, § 5 KHVG, § 23 VersVG, Art 9.2.1 AKHB 1995, Kfz-Haftpflichtversicherung, Führerscheinklausel, Verwendungsklausel: Berechtigter Lenker verschuldet einen Verkehrsunfall ua. Auch weil der an dem PKW befestigte Anhänger um 82,5% überladen war und wird nach § 88 Abs 1 und 4 StGB verurteilt. Regressklage wird auf Verletzung der Führer-</p>	

			schein- und der Verwendungsklausel (für das Ziehen eines derart schweren Anhängers hätte es der Lenkerberechtigung E bedurft) sowie Gefahrenerhöhung be- stützt. All dies wurde verneint. Berechtigter Lenker kann nach § 11 Abs 3 KHVG nur dann zum Regress herangezogen werden, wenn er durch Verletzung der in § 5 Abs 1 KHVG erschöpfend aufgezählten Obliegenheiten die Leistungsfreiheit des Versicherers herbeigeführt hat. Wird ein „leichter“ Anhänger iSd § 2 Abs 1 Z 2 KFG „überladen“ setzt dies keine über die Lenkerberechtigung B hinausgehende Qualifikation voraus. Eine Gefahrenerhöhung ist durch Überladung bei kurzen Fahrten noch nicht gegeben.	
57.	7 Ob 245/06i	29.11.06	Klausel 46G, Bauherrhaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, AHVB 1995, EHVB 1995: Die örtliche Bauaufsicht durch notwendige laufende Überwachung der Arbeiten wurde einem Ziviltechniker übertragen. Der Verunglückte bestieg weisungswidrig ein zum Betreten nicht geeigneten Baugerüst. Deckung wurde bejaht.	
58.	7 Ob 249/06b	29.11.06	§ 529 ZPO, Art 8 Abs 1 litc AEB, Einbruchdiebstahlversicherung: Im rechtskräftig beendeten Vorprozess konnte der VersN die Höhe des eingetretenen Schadens nicht beweisen. Nach Aufhebung dieser Entscheidung infolge Nichtigkeitsklage wurde das Begehren erneut abgewiesen, weil eine Obliegenheitsverletzung dem VersN nachgewiesen wurde und er den Kausalitätsgegenbeweis nicht angetreten hat.	
59.	7 Ob 250/06z	29.11.06	§ 16 VersVG, Art 13 UVB 2000, Unfallversicherung, Verletzung der Anzeigepflicht im Antrag: Verschweigen eines Vorunfalles genügt.	
60.	7 Ob 257/06d	29.11.06	Art 1.2, 2.1., 2.2 AHVB, Betriebshaftpflichtversicherung eines Schischule, § 1375 ABGB: Der Unfall eines Schischüler mit einem unbekannt gebliebenen Snowboarder ist nicht gedeckt. Durch die Klausel H 356 wird kein Einschluss des ausgeschlossenen Risikos für „reine Vermögensschäden“ vorgenommen. Die Äusserung des Versicherungsagenten, dass alles was mit einer Schischule zusammenhängt versichert sei, konnte beim VersN nicht die erkennbar falsche Vorstellung auslösen, dass auch dieser Schaden mitversichert sei, Begriff des reinen Vermögensschadens, die Zusage, Prozesskosten zu zahlen ist noch kein konstitutives Anerkenntnis.	
61.	7 Ob 261/06t	29.11.06	Art 1 betriebesunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige, Einmannbetrieb: Die VersN, eine Seminartrainerin war zu 100 % arbeitsunfähig (gleich wie 7 Ob 306/00a)	
62.	7 Ob 263/06m	29.11.06	§ 879 Abs 1 und 3 ABGB in Bezug auf § 1 und § 4 der AVB für Warenkreditversicherung: Letztere Bedingungen sind nicht sittenwidrig, die Kündigung durch den Versicherer war rechtzeitig, daher keine Deckung.	
63.	7 Ob 268/06x	11.12.06	Pkt 6 lit b ZBF-LDW Feuerversicherung, Obliegenheitsverletzung: Das Abstellen eines Mähdreschers unter einem an eine Scheune angebauten nach 3 Seiten offenen Flachdach ist kein Unterbringen eines Fahrzeuges in einen Raum, in dem leicht brennbare Stoffe gelagert sind (so wie in 7 Ob20/92).	
64.	7 Ob 271/06p	20.12.06	Art 7 AUVG, Art 22AUVB 2000, Unfallversicherung: im Bereich der privaten Unfallversicherung ist jeder Unfall mit seinen Folgen getrennt zu beurteilen	

			und abzurechnen. Haben sich VersN und Versicherung hinsichtlich eines Vorunfalles verglichen, so übt dies keine Bindungswirkung auf zukünftige Unfälle aus. Die für den Versicherer ungünstige Beurteilung des Vorunfalles kann die Leistung aus dem späteren Unfall nicht schmälern.	
65.	7 Ob 276/06y	29.11.06	§ 1320 ABGB, Art 11 AFB, Feuerversicherung: Ein gutmütiger folgsamere Hund wird in der Wohnung allein zurückgelassen, er wirft unbeaufsichtigt in der Wohnung zurückgelassen einen Deckenflutere um, worauf die Couch in Brand gerät, Deckung wurde wegen nicht ausreichender Verwahrung abgelehnt.	
66.	7 Ob 281/06h	20.12.06	§ 543 ZPO: § 519 Abs 1 ZPO hat auch für das Rekursverfahren zu gelten, weil sonst ein nicht zu überbrückender Wertungswiderspruch zum Berufungsverfahren vorläge.	